Das verknüpfte Bild kann nicht angezeigt werden. Möglicherweise wurde die Datei verschoben, umbenannt oder gelöscht. Stellen Sie sicher, dass die Verknüpfung auf die korrekte Datei und den korrekten Speicherort zeigt.

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am ##.##.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie über die Bestimmungen zur Förderung sog. Balkonkraftwerke der Stadt Friesoythe

Präambel

Energieeinsparung, Erschließung erneuerbarer Energiequellen und Klimaschutz sind eine gesamtgesellschaftliche umweltpolitische Aufgabe. Gleichzeitig stellen steigende Strom- und Stromnebenkosten gerade einkommensschwächere Haushalte vor immer größere finanzielle Herausforderungen. Ziel dieser Zuwendungsrichtlinie ist es daher, durch die Förderung sog. "Balkonkraftwerke" die dezentrale Erzeugung erneuerbaren Stroms in die breitere Gesellschaft zu bringen, Haushalte finanziell zu entlasten und die Akzeptanz für die Energiewende zu stärken.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Anschaffungskosten für Klein-Photovoltaik-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 600 Watt Spitzenleistung (Wp) auf und an Neu- und Bestandsgebäuden zur Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Friesoythe.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mieter*innen und Eigentümer*innen selbst genutzten Wohneigentums im Gebiet der Stadt Friesoythe.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.
- 2. Für die Anlagen entsprechend des § 1 wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro als Festbetrag gewährt.
- 3. Es ist nur eine Förderung pro Haushalt zulässig.
- 4. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Friesoythe. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Friesoythe.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1. Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte Anlagen, die einen NA-Schutz gemäß VDE-AR-N 4105 besitzen oder DGS Sicherheitsstandard entsprechen. dem Konformitätserklärung ist dem Antrag beizufügen.
- 2. Balkonmodule müssen bei der zuständigen Netzbetreiberin (EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg) angemeldet werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (www.marktstammdatenregister.de).
- 3. Bei der zu fördernden Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln. Bis zur bestandskräftigen Zusage des Förderantrages darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden.

§ 5 Kumulationsverbot

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme für die Anschaffung von Anlagen nach § 1 dieser Zuwendungsrichtlinie ist nicht zulässig.

§ 6 Antragsverfahren

- 1. Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen. Hierbei werden 30% der im Haushalt zur Verfügung stehenden Fördermittel bis zum Stichtag 30. Juni ausschließlich antragsstellenden Mietern ohne Wohneigentum bewilligt. Hiervon nicht abgerufene Mittel werden in der zweiten Jahreshälfte für alle Antragssteller verwendet.
- 2. Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Stadt Friesoythe behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine vorläufige Förderzusage.
- 3. Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nur, wenn vom Antragsstellenden alle erforderlichen Unterlagen bis spätestens 6 Monate nach der schriftlichen Förderzusage eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.
- 4. Antragstellende erklären sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens durch die Stadt Friesoythe erhobenen Daten zu statistischen Zwecken und zur Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonymisiert genutzt werden dürfen.
- 5. Der Erteilung eines Zuwendungsbescheides aufgrund dieser Richtlinie ersetzt nicht ggfs. erforderliche denkmalschutzrechtliche oder sanierungsrechtliche Genehmigungen.

§ 7 Rückforderung

1. Die geförderte Anlage ist mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung (Datum des Zuwendungsbescheides) im Gebiet der Stadt Friesoythe zu betreiben.

Der Stadt Friesoythe ist der laufende Betrieb der Anlage 5 bzw. 10 Jahre nach Fertigstellung zu bestätigen bzw. nachzuweisen.

Wird der Betrieb vor Ablauf dieser Frist beendet, kann dies zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides führen und die Stadt Friesoythe ist zur Rückforderung der Förderung berechtigt. Eine Übertragung des Anlagenbetriebes an eine andere Person an einem Standort im Gebiet der Stadt Friesoythe ist zulässig und führt nicht zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides. Eine Mitteilung entsprechend der Regelung zu § 4 Abs. 2 ist nach einer Übertragung der Anlage vorzunehmen.

2. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Zuwendung aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 1. Die Ausführung dieser Richtlinie ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- 2. Den Ratsgremien ist eine Auflistung über die Mittelverwendung vorzulegen.
- 3. Auf Förderungen aufgrund dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- 4. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft und gilt bis zur Ausschöpfung der für die Erfüllung der Richtlinie bereitgestellten Haushaltsmittel.

Friesoythe, den ##.##.2022

Sven Stratmann Bürgermeister